

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 9. Oktober 1915 in allen Teilen bestätigt.

8. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. März 1916 i. S.

Schoch und Baumann, Klägerinnen, gegen Gebrüder Stilli, Beklagte.

Angewandte Schenkungen, Schenkungsversprechen und « Erfüllung einer sittlichen Pflicht ».

A. — Am 13. Oktober 1913 starb in Turgi der Kaufmann Jakob Stilli. Als gesetzliche Erben hinterliess er seine beiden Brüder Kaspar Stilli und Samuel Stilli, die heutigen Beklagten, sowie die beiden Töchter eines verstorbenen Bruders: die heutigen Klägerinnen. In einem, zehn Tage vor seinem Tod errichteten Testament hatte Stilli, neben kleinern Legaten zu Gunsten wohltätiger Zwecke, der Klägerin N° 1 12,000 Fr. der Klägerin N° 2 5000 Fr. vermacht und im übrigen die gesetzliche Erbfolge bestätigt.

Ausser den beiden erwähnten Vermächtnissen und vor Verteilung des übrigen, etwa 60,000 Fr. betragenden Vermögens beanspruchen nun die beiden Klägerinnen auf Grund zweier angeblicher Schenkungen noch folgende Aktiven:

a) die Klägerin N° 1 ein Sechstel eines Guthabens des Erblassers von 30,000 Fr. bei der Firma W. Straub-Egloff & C^{ie} in Turgi;

b) die Klägerin N° 2 zehn, auf den Namen des Erblassers lautende Anteilscheine der Gewerbekasse Baden im Nominalwert von je 500 Fr., mit einem dem Nominal-

wert ungefähr entsprechenden effektiven Wert. Diese Anteilscheine waren seiner Zeit vom Erblasser als Kautions für eventuelle Verpflichtungen des Ehemanns der Klägerin bei einer Bank deponiert und erst nach dem Tode des Erblassers von der Kautionshaftung befreit worden.

Zur Begründung dieser, von den Beklagten bestrittenen Ansprüche machen die Klägerinnen geltend:

a) Die Klägerin N° 1 behauptet, der Erblasser habe ihr mündlich versprochen, ihr noch zu seinen Lebzeiten 5000 Fr. als Erkenntlichkeit für die ihm von ihr geleisteten treuen Dienste zukommen zu lassen. Sie habe ihm und auch Drittpersonen ihre Freude hierüber bekundet, jedoch nach der Art der beabsichtigten Ausführung des Versprechens nicht nachgeforscht. Nach dem Tode des Erblassers habe sich herausgestellt, dass dieser der Firma Straub-Egloff & C^{ie} mündlich den Auftrag gegeben hatte, von seinem Guthaben bei ihr einen Betrag von 5000 Fr. auf einen der Klägerin zu eröffnenden Konto umzuschreiben, was geschehen sei. Es steht fest, dass diese Darstellung, soweit sie sich auf die der Firma Straub-Egloff & C^{ie} erteilte Weisung und deren Ausführung bezieht, richtig ist; ebenso aber auch, dass die Klägerin bis zum Tode des Stilli weder von diesem selbst noch von der genannten Firma eine bezügliche Mitteilung erhalten hatte.

b) die Klägerin N° 2 beruft sich auf ein am 7. Februar 1913 vom Erblasser an ihren Ehemann gerichtetes Schreiben, welches folgende Stelle enthielt:

« Die 10 Anteilscheine der Gewerbekasse Baden kannst du bei Wegnahme der Kantonalbank mir zur freien Uebergabe an Lina zur Unterschrift geben. »

Die Klägerin macht geltend, dass die Absicht des Stilli, ihr die zehn Anteilscheine zu übergeben und auf ihren Namen umzuschreiben, einzig deshalb nicht mehr ausgeführt worden sei, weil die Titel erst nach dem Tode des Erblassers frei geworden seien. Dass Stilli der Bank, bei welcher die Anteilscheine deponiert waren, eine auf

die angebliche Schenkung bezügliche Mitteilung habe zukommen lassen, hat die Klägerin, soviel aus den Akten ersichtlich ist, nicht behauptet.

B. — Durch Urteil vom 5. November 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau über das Rechtsbegehren der Klägerinnen :

« Es sei richterlich festzustellen und die Beklagten » haben anzuerkennen :

» 1. Gegenüber der Klägerin Elise Baumann :

» Dass die Gutschrift von 5000 Fr., welche die Firma » W. Straub-Egloff & C^{ie} in Turgi, Ende Juli 1913 im » Auftrag des gemeinsamen Erblassers der Parteien, Hrn » Jakob Stilli sel., Kaufmann, in Turgi, zu Gunsten der » Klägerin machte, rechtsgültig ist und dass somit diese » Forderung Egloff & C^{ie} samt Zins seit Ende Juli 1913 » der Klägerin allein zusteht.

» 2. Gegenüber der Klägerin Lina Baumann :

» Dass die zehn Stammanteilscheine der Gewerbekasse » Baden, a 500 Fr. nominell, N° 885, 886, 1539, 1540, » 1541, 2427, 2428, 2429, 2430 und 4588, die zur Zeit bei » der Zürcher Kantonalbank als Amtskautions für Hrn » Fritz Baumann hinterlegt sind, durch Schenkung Eigen- » tum der Klägerin geworden sind und dass somit den » Beklagten keine Rechte daran zustehen. »

Erkannnt: Die Klage wird abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen rechtzeitig die Berufung ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz zur Aktenergänzung.

D. — Die Beklagten haben Nichteintreten, eventuell Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

In Erwägung :

1. — In der Sache selbst ist der Vorinstanz vor allem darin beizupflichten, dass zu Gunsten der Klägerin Lina Baumann weder eine Schenkung von Hand zu Hand

noch ein verbindliches Schenkungsversprechen vorliegt, — eine Schenkung von Hand zu Hand deshalb nicht, weil im Briefe des Erblassers vom 7. Februar 1913 nur eine Schenkungsabsicht geäußert worden war, — ein verbindliches Schenkungsversprechen deshalb nicht, weil Jakob Stilli sich ausdrücklich die « freie Uebergabe an Lina », d. h. die Freiheit der Uebergabe vorbehalten hatte, und weil überdies die Annahmeerklärung der angeblich Beschenkten fehlen würde.

2. — Was die Schenkung betrifft, die Jakob Stilli zu Gunsten der Klägerin Elise Schoch (bisherige Witwe Baumann) vorgenommen haben soll, so ist zunächst die Annahme einer Schenkung von Hand zu Hand deshalb abzulehnen, weil Jakob Stilli der Klägerin nie mitgeteilt hat, dass er ihr von seinem Guthaben an Straub-Egloff & C^{ie} einen Betrag von 5000 Fr. schenken wolle, und weil infolgedessen die Klägerin eine solche Offerte weder ausdrücklich noch stillschweigend annehmen konnte, — was nach Art. 1 OR nötig gewesen wäre, um einen Vertrag, als welcher nach Art. 242 und 244 auch die Schenkung erscheint, zustande zu bringen. Ueberdies würde die für das Erfüllungsgeschäft (die Forderungsabtretung) nach Art. 165 nötige Form fehlen (vergl. OSER, Note 4 a zu Art. 242). Was vorliegt, ist lediglich eine von Stilli an Straub-Egloff & C^{ie} erteilte Anweisung, deren Annahme aber der Klägerin von Straub-Egloff & C^{ie} nie angezeigt worden ist, sodass die Klägerin einen Zahlungsanspruch gegen die genannte Firma gemäss Art. 468 OR nicht erwerben konnte. Ebensowenig sind endlich die Voraussetzungen des Art. 112 Abs. 3 OR erfüllt; denn eine Mitteilung der Klägerin an Straub-Egloff & C^{ie}, dass sie sich als deren Gläubigerin betrachte, hat nicht stattgefunden und hätte, weil die Klägerin von der Verfügung des Stilli nichts wusste, auch nicht stattfinden können.

Im übrigen wäre auch fraglich, ob Stilli durch jene Anweisung wirklich eine Schenkung unter Lebenden voll-

ziehen wollte (in dem Sinne, dass die Klägerin noch zu seinen Lebzeiten Geld bei Straub-Egloff & C^{te} solle erheben können), oder er nicht vielmehr glaubte, auf diese Weise eine Verfügung von Todes wegen vornehmen zu können, — eine Verfügung, die mangels Beobachtung der gesetzlichen Form ungültig war, und die er dann später, unter gleichzeitiger Erhöhung des Betrags, durch das gültige Vermächtnis von 12,000 Fr. ersetzte.

3. — Liegt demnach keine Schenkung von Hand zu Hand vor, so fehlt andererseits auch ein gültiges Schenkungsversprechen. Zwar ist es aktenwidrig, wenn die Vorinstanz feststellt, dass Stilli der Klägerin nach deren eigener Darstellung nie etwas von einer Absicht, ihr noch zu seinen Lebzeiten 5000 Fr. zu schenken, gesagt habe; denn auf Seite 4 der Klagschrift war eine bezügliche Behauptung ausdrücklich aufgestellt worden. Allein, abgesehen davon, dass ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung nicht vorliegt und ein direkter Beweis auch erst in der Replik angetragen wurde, fällt als ausschlaggebend in Betracht, dass jenes angebliche Schenkungsversprechen jedenfalls der in Art. 243 Abs. 1 vorgeschriebenen Schriftlichkeitsform ermangelte, eine Vollziehung des Schenkungsversprechens (im Sinne des Art. 243 Abs. 3) aber aus denselben Gründen nicht angenommen werden kann, die dazu führten, das Vorliegen einer Schenkung von Hand zu Hand zu verneinen.

4. — Was endlich denjenigen Standpunkt der Klägerin betrifft, wonach es sich bei der « Schenkung » der 5000 Fr. um die Erfüllung einer sittlichen Pflicht (im Sinne der Art. 239 Abs. 3 und 63 Abs. 2 OR) handeln würde, so genügt wiederum die Feststellung, dass ein Uebergang der 5000 Fr. aus dem Vermögen des Jakob Stilli in dasjenige der Klägerin zu Lebzeiten des erstern nicht stattgefunden hat, und dass es also jedenfalls an der Erfüllung der angeblichen sittlichen Pflicht fehlt. Ausserdem haben die Vorinstanzen zutreffend aus-

geführt, dass eine sittliche Pflicht des Jakob Stilli, der Klägerin ausser allem, was sie schon zu seinen Lebzeiten an « Lohn », « Lohnzulage », Unterhalt und Geschenken von ihm erhalten hatte, und neben dem Vermächtnis von 12,000 Fr., noch weitere 5000 Fr. zukommen zu lassen, nicht bestand.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. November 1915 bestätigt.

9. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 24 mars 1916
dans la cause Demoiselles Genoud contre Rouvinez.

Paiement prétendu de deux sommes de 2000 fr.; production d'une seule quittance; fardeau de la preuve.

Jean-Baptiste Rouvinez a vendu à Marceline et Innocente Genoud, pour le prix de 7900 fr., les marchandises existant dans son magasin à Vissoie. Des difficultés se sont élevées au sujet du paiement du prix et un procès s'est engagé. Les demoiselles Genoud prétendent avoir fait deux paiements de 2000 fr. chacun, l'un suivant reçu du 30 septembre 1912, l'autre par billet de change du 18 septembre 1912 négocié par Rouvinez à la Caisse hypothécaire. Rouvinez a reconnu avoir touché l'argent du billet en question, mais affirme que c'est comme correspondant de ce paiement qu'il a délivré le reçu de 2000 fr. Les demoiselles Genoud seraient ainsi encore débitrices envers lui de 2000 fr., tandis qu'elles prétendent ne plus rien lui devoir.

Le Tribunal de première instance a admis le point de vue des demoiselles Genoud, par le motif que Rouvinez n'a pas fourni la preuve, qui lui incombait, que le reçu du 30 septembre avait trait à l'argent touché à la banque.